

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 6 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 16 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Justizcommission über die Vereinigung eines Theils der Gemeinde Höchstetten mit der Pfarrgemeinde Koppigen.)

Aber ganz anders ist der Gesichtspunkt, aus welchem über das Schul- und Armengut in seinem Beschluss abgesprochen wird: Daran spricht er im 2. §. der Gemeinde Höchstetten den betreffenden Anteil zu, da doch die Pfarrgemeinde Seeburg das erste ausschließlich für sich laut ergangenen Urtheilsprüchen anspricht, und von dem zweyten behauptet, daß es größtentheils

von Vergabungen herrühre, wozu ein sehr unbeträchtlicher Theil von Höchstetten hergekommen sey.

Ueberdies führt die Gemeinde Seeburg den sehr wichtigen Grund gegen die Vertheilung des Armengutes an, daß dieses zur Bestreitung der Auslagen so unzureichend sei, daß noch eine jährliche Auflage von 600 Franken auf alle Pfarrgehördige vorgenommen werden müste, welches nicht bloß gegen die Abtheilung dieses Armengutes, sondern überhaupt gegen die Trennung der Gem. Höchstetten von Seeburg spricht. Hinzugesetzt, daß zum Holz für das Schulhaus, Höchstetten 2/5, und zur übrigen Besoldung und Unterhaltung des Schulhauses 15/41 bisher liefern mußte, so wird die Frage doppelt wichtig, ob Höchstetten von Seeburg ohne Nachtheil der Schul- und Armenanstalten dieses letztern getrennt werden könne? Wir sind aus allen vorliegenden Schriften von dem Gegentheil vollkommen überzeugt, und wir müssen auf die Aufhebung jenes Beschlusses um so mehr anrathen, weil durch eine solche Abänderung des Pfarrbezirks auch die weitern Verhältnisse zwischen diesen Gemeinden in Verwirrung gesetzt werden könnten, wie dieses aus ihren eingereichten Bittschriften sowohl als aus den von ihnen darüber abgestatteten undeutlichen Berichten in Rücksicht der Einquartierung u. a. m. zu vermuthen ist. Die Justizcommission schlägt Ihnen B. G. daher folgenden Dekretsvorschlag vor:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Absonderung dessenigen Theils der Gemeinde Höchstetten im C. Bern, welcher mit der Pfarrgemeinde Seeburg in Kirchen-, Schul- und Armensachen bisher vereinigt war, und seine Vereinigung mit der Gemeinde Koppigen, nicht ohne besonders Nachtheil der Pfarrgemeinde Seeburg geschehen könnte;

In Erwägung, daß diese letztere gegen die Absondierung des Schul- und Armengutes formliche Einwendungen und ausschließliche Ansprüche darauf macht;

In Erwägung, daß solche Abänderungen, wenn sie nicht mit Einverständniß der interessirten Theilen geschehen, ihren guten Endzweck nicht erreichen, und auch nicht ohne Guttheissen oder formliche Beschlüsse der Gesetzgebung hätten geschehen sollen;

b e s c h l i e f t :

Der von dem Vollz. Ausschuß unterm 11. Juni 1800 über die Absonderung eines Theils der Gemeinde Höchstetten von der Pfarrgemeinde Seeberg, und seine Vereinigung mit der Kirchgemeinde Koppigen erlassene Besluß, ist hiemit aufgehoben.

Die frühere Botschaft des Vollz. Rath's über diesen Gegenstand, war folgende:

Bürger Gesetzgeber!

Bey Gelegenheit einer von der Gemeinde Seeberg im Canton Bern eingekommenen Petition, habt Ihr von dem Vollz. Rath unterm 8. Herbstm., über den Besluß des Vollz. Ausschusses vom 11. Brachmonat, die Vereinigung der Gemeinde Höchstetten mit der zu Koppigen betreffend, Auskunft begehrt, und zugleich die Gründe zu kennen verlangt, die den Vollz. Ausschuß bewogen haben mögen, mit Vorbergehung der gesetzgebenden Gewalt von sich aus, eine solche Verfügung zu treffen.

Um mit der Beantwortung der letzten Frage den Anfang zu machen, soll Euch der Vollz. Rath in Erinnerung bringen, daß alle Gegenstände, welche die Territorial-Einteilung ansahen, während geraumer Zeit von der Vollziehung an die gesetzgebende Gewalt gewiesen wurden, in der Ueberzeugung, daß jede Veränderung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse einer Gemeinde, nur von der letzten ausgehen könne. So wie aber m. h. e. Begehren dieser Art von den gesetzgebenden Räthen durch die einfache Tagesordnung der Vollziehung übermacht würden, hat sich diese zur Entscheidung über dieselben bevollmächtigt glauben müssen, wenn sie anders einer solchen Ueberweisung einen Sinn blycken sollte, daher denn auch der Vollziehungs-Ausschuß keinen Anstand genommen hat, über das Begehr der Gemeinde Höchstetten, daß sie mit dem bis dahin zu Seeberg gehörigen Theile, gleich dem übrigen te. Gemeinde Koppigen einverlebt werden möchte, durch seinen Besluß vom 11. Brachmonat zu entscheiden..

Die Gründe, aus denen diese Veränderung zugegeben worden, ständen sich in dem Besluß selbst auseinander

gesetzt. Die Gemeinde Höchstetten, die durch einen bestimmten Umkreis von nahe liegenden Wohnungen, so wie durch den Besitz eines Gemeineigenthums, ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht, war hingegen in Rücksicht ihres Kirchen-, Armen- und Schulwesens in zwey Theile gesondert, von denen der eine mit der Gemeinde Seeberg, der andere mit der Gemeinde Koppigen verbunden war. Eine so unnatürliche Trennung von Bewohnern des nämlichen Ortes, die unter sich in den engsten Verhältnissen stehen, mußte nothwendiger Weise mancherley Nachtheile zur Folge haben, denen nur durch ihre Einverleibung in eine und die nämliche Kirchgemeinde abgeholfen werden konnte. Die nähere Lage von Koppigen in Vergleichung mit Seeberg so wie andre Lokalumstände, worüber die Verwaltungskammer vorerst eine genaue Untersuchung angestellt hätte, bestimmten ohne Zweifel den Vollziehungs-Ausschuß, für die Vereinigung mit der ersten Gemeinde dem Wunsche der Einwohner von Höchstetten gemäß zu entscheiden. Die Verfügung über die Herausgabe ihres verhältnismäßigen Anteils am Schul- und Armengute so wie über die Zurücklassung des Kirchengutes zu Seeberg, ergab sich hingegen aus der verschiedenen Natur dieser Fonds, von denen der letzte als ein Eigenthum der Kirche, für die er gestiftet ist, die ersten hingegen als ein zu besondern Zwecken bestimmtes Eigenthum der Gemeinden, angesehen werden müssen; und wenn ein Theil von diesen bis dahin nicht bedurft, vom Armengute zu geniessen; wenn er sowohl hiedurch als durch Partikularsteuern immer nur beygetragen und nie bezogen hat, wie d.ß. der Fall mit Höchstetten seyn soll, so wird d.ß. seine Ansprüche auf den ihm zukommenden Anteil des Armenguts doch wohl nicht schwächen, noch der Gemeinde Seeberg ein Recht auf die ewige Beybehaltung einer so ungleichen Verbindung geben können.

D.ß. Bürger Gesetzgeber, scheint die Ansicht des Vollz. Ausschusses bei seiner Entscheidung gewesen zu sein und ist gegenwärtig auch diejenige des Vollz. Rath's.

Da Ihr übrigens von dieser Angelegenheit nähere Kenntniß zu nehmen wünschet, so werden Euch die zu seiner Zeit über dieselbe eingekommenen Schriften nach dem beyliegenden Verzeichniß und unter Ansuchen um Zurücksendung hiemit vorgelegt, woraus erhellt, daß jene Entscheidung nicht anders als nach wiederholter Anhörung aller dabei interessirten Partheyen und nach vergeblichen Versuchen zur gütlichen Beylegung, gegeben worden ist.

Die Civilgesetzgebungs-Commission rath zu folgender
Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen
wird:

Mitkommend erhalten Sie B. Volkz. Räthe eine
Bittschrift des B. Willi, Schreibers am Bezirksges-
richt von Oberhasli. Er beschwert sich darin über ein
Schreiben Ihres Justizministers, das ihm, zu wider
den §§. 2 und 4 Ihres Beschlusses vom 6 Brachmonat
Lüthy, allen Anteil an den Gerichtsgebühren abspricht.
Wir zweifeln keineswegs daran, daß Sie gedachten
auf Uebung und Billigkeit sich gründenden Beschlus,
nicht werden zu handhaben wissen. Indessen da die
Sache uns doch hat anhängig gemacht werden wollen,
so laden wir Sie ein, uns Ihre diebstige Maßnahme
mitzuteilen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission erstattet einen
Bericht über die Bestrafung solcher Verbrecher, die
aus ihrem Verhaste entweichen und neue Verbrechen
begehen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt
wird.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Rech-
nung der Saalinspektoren für die Monate August,
Sept. und Oktober des laufenden Jahrs, wird in Be-
rathung genommen und in Folge desselben, diese Rech-
nung genehmigt, und zugleich verordnet, daß in eins-
weiliger Abweichung von dem Reglement, für die 2
noch übrigen Monate dieses Jahrs eine besondere Rech-
nung soll vorgelegt werden, um sodann mit Anfang des
künftigen, eine mit dem Jahr fortlaufende Comptabi-
lität, gleich allen übrigen Staatsrechnungsbehörden,
beginnen zu können.

Das Gutachten der gleichen Commission über die
Rechnung der Commissarien der Bibliothek der Gesetz-
gebung wird in Berathung und folgender Antrag an-
genommen: „Die von den Bürgern Huber und Lüthy,
Mitgl. des gesetzg. Raths, als verordneten Commissa-
rien über die Gesetzgebungsbibliothek, abgelegte erste
Rechnung, sich erstreckend vom 8. Dec. 1798, als
dem Anfang dieser Anstalt, bis den 20. Sept. 1800,
nach welcher die Rechnungsgeber einen Saldo von
448 Fr. 5 Bz. 2 R heraus schuldig verbleiben, wird
auf darüber erstatteten Rapport der staatswirthschaftl.
Commission, als eine getreue Verhandlung genehmigt,
und es werden die Rechnungsgeber angewiesen, den

Saldo dieser Rechnung in das Einnehmen ihrer neuen
Rechnung zu bringen.“ (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Was soll in den Landschulen der Schweiz
gelehrt und nicht gelehrt werden? Eine Abhandlung von Johann Buel,
Inspektor der Schulen des Distrikts
Stein, Cantons Schaffhausen. —
Ex modis in rebus. 8. Winterthur bey
Steiner. 1801. S. 55.

Wenn von Verbesserung der Landschulen die Rede
ist, so ist vor allem nothwendig, daß man sich darüber
einverstehe: was dann eigentlich in den Landschulen ge-
lehrt werden sollte; diejenigen, welche Erziehungs- und
Schulplane machen wollen, sollen genau das Bedürfnis
der Schulen, welchen sie neue Einrichtungen geben wol-
len, beherzigen, und stets im Auge behalten. Die Bild-
ung des Gelehrten, des Bürgers, des Landmanns,
kann und soll nicht die gleiche seyn. Ich seze Grenzen
zwischen Stadt und Land; aber keine unübersteigliche
Mäuren. Ich will verschiedene Stände haben; aber
sie nicht mit eisernen Fesseln binden. Ich will Regeln
festsetzen; aber die Ausnahmen erlauben, wo Natur und
Glück sie verlangen. Ich schreibe für den Schulunterricht
des Landmanns, und bestimme seine Grenzen. Wenn
dann unter zehntausenden einer sich findet, dem diese
Grenzen zu enge sind, was schadet das ihm, was dem
Staate? Er gehe aus der einfachen Landsschule hinüber
zum höheren Unterrichte des Bürgers. Um eines einzelnen
willen, darf man nicht zehntausende auf fremden Boden
verpflanzen. — Der Landmann gehört zu der broder-
werbenden Classe der Menschen; und er braucht zu seinem
Berufe Unterricht, Zeit und Kräfte. Schon von früher
Jugend auf, giebt der Vater dem Sohne, die Mutter
der Tochter den nöthigen Unterricht, und die Kinder
werden bei zunehmenden Jahren und Kräften mit nütz-
licher Arbeit beschäftigt, und zu ihrem Berufe gebildet.
Damit aber ist's noch nicht gethan. Unsere Republikaner
sollen nicht nur Brod zu gewinnen wissen, sondern sie
sollen als vernünftige, hellenkende und geschickte Männer
ihren Haushaltungen vorstehen, und brauchbare Staats-
bürger seyn, die mit den Gesetzen sich bekannt machen,
und in häuslichen oder öffentlichen Angelegenheiten, ihren
Gemeinden und der Republik nützen können. Ihr Ver-
stand muß also aufgeklärt, ihre Denkkraft geübt; sie müß-
sen durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, zu
brauchbaren Bürgern gebildet werden. Ueberdem soll in